

## Entschuldigung von Schulversäumnissen (Krankheit, Befreiung/Beurlaubung) von Schülern/innen

Liebe Eltern,  
liebe Erziehungsberechtigte,

mit Besorgnis haben wir bei der Auswertung der Fehlzeiten zu den letzten Halbjahreszeugnissen die hohen Fehlzeiten bei einzelnen Schülern/innen wahrgenommen. Natürlich soll ein/e Schüler/in bei deutlichen Krankheitssymptomen zu Hause bleiben oder ggfs. den Arzt aufsuchen. Sie müssen letztendlich als Eltern abwägen, ob ihr Kind schulfähig ist und den Unterricht besuchen kann. Aber jeder Fehltag eines/r Schülers/in führt auch zum Verpassen von wichtigen Unterrichtsinhalten, Übungsmöglichkeiten, zielgerichteter Lernbegleitung und Sozialentwicklung in der Klassengemeinschaft. Lernrückstände sind häufig nur mühsam aufzuholen.

Die Schule hat nach dem Schulgesetz NRW **Schulversäumnisse (§ 43 Absatz 2 SchulG)** zu erfassen und nachzuverfolgen. Sie haben als Eltern die Mitwirkungspflicht Schulversäumnisse (Fehlzeiten, Beurlaubungen) der Schule **zeitnah** mitzuteilen, zu entschuldigen oder Befreiungen vom Unterricht rechtzeitig zu beantragen. Dazu können Sie sich von der Schule beraten lassen und erhalten auch hier die notwendigen Formulare.

Aus gegebenem Anlass weise ich nun noch einmal auf die notwendigen Elternpflichten in diesem Zusammenhang hin:

### 1. Krankheitsbedingtes Fehlen im Unterricht Am Morgen der Erkrankung Ihres Kindes

- Sie melden Ihr Kind vor dem Unterrichtsbeginn (7.40 Uhr) in der Schule telefonisch ab.
- Sollten Sie niemanden erreichen, sprechen Sie einfach auf den Anrufbeantworter. Nennen Sie den Namen Ihres Kindes, die Klasse oder den/die Klassenlehrer/in und falls einschätzbar, die voraussichtlichen Fehltag(e).

### Nachdem Ihr Kind wieder gesund ist und die Schule wieder besuchen kann

- Geben Sie Ihrem Kind eine **schriftliche Entschuldigung** für den Erkrankungszeitraum mit (Vorlage siehe Anlage) oder eine ärztliche Bescheinigung (Attest).
- Sie können aber auch formlos eine Entschuldigung verfassen.

Nur bei Vorlage einer **schriftlichen Entschuldigung** gilt Ihr Kind als entschuldigt. Sie haben zur Vorlage dieser Entschuldigung **maximal 14 Tage** Zeit. Danach gelten die Fehlstunden als unentschuldigt und würden bei einer größeren Anzahl (mehr als 20 Stunden) zur Schulbesuchsmahnung ggfs. zu einem Bußgeld führen.

## 2. Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht

Eltern können einen schriftlichen Antrag auf Befreiung vom Unterricht unter festgelegten Voraussetzungen stellen:

- religiöse Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage
- Auflösung des Haushaltes
- Persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten. Das notwendige Formular erhalten Sie im **Sekretariat** der Schule.

- Therapie oder Erholungsmaßnahmen (Kur/Rehabilitation) werden in der Regel durch ein ärztliches Schreiben oder eine Verordnung belegt.

Voraussetzungen:

1. Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.
2. Bei Anträgen zur Befreiung vom Unterricht oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aus religiösen Gründen sind die gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei einer Beurlaubung darauf hinzuweisen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler dabei unterstützen.
4. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

## Gustav-Heinemann-Schule

5. Zeiten einer Beurlaubung oder Befreiung sind keine Fehlzeiten im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 SchulG und deshalb in Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Schullaufbahnen nicht aufzunehmen. Ein Hinweis auf dem Zeugnis kann jedoch erforderlich sein, soweit aufgrund der Befreiung oder Beurlaubung keine Leistungsbeurteilung möglich war.
6. Befreiungen von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen und Beurlaubungen können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter längstens bis zur Dauer eines Schuljahres ausgesprochen werden.

---

### Vordruck für Eltern/Erziehungsberechtigte zur Entschuldigung von Fehlzeiten

#### Entschuldigung für Fehlzeiten in der Schule

Mein Sohn / meine Tochter \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

konnte am \_\_\_\_\_ (Datum)

konnte vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ (Datum)

aufgrund \_\_\_\_\_

nicht am Unterricht teilnehmen.

nicht am Sportunterricht teilnehmen.

nicht am Schwimmunterricht teilnehmen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

---

Im Sinne eines kontinuierlichen Schulbesuches und einer gemeinsamen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zur optimalen Förderung der Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten des Kindes möchten wir den Bildungsweg Ihres Kindes begleiten.

J. Sprenger  
(Förderschulrektor)

---

**Gustav-Heinemann-Schule**  
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen  
der Stadt Detmold –  
Primarbereich und Sekundarstufe I  
Heidenoldendorfer Str. 80  
32758 Detmold  
E-Mail: gustav.heinemann@ghs.nrw.schule  
Website: www.gustav-heinemann-schule.info

**Sekretariat**  
Frau Pejunk  
Telefon: 05231-629171  
Fax: 05231-629172  
**Schulsozialarbeit**  
Herr Neuberger  
Telefon: 05231-18270

**Schulleitung**  
Herr Sprenger  
**Stellv. Schulleitung:**